

Sterben in der Fremde

Vom Umgang mit Sterbenden, Tod und Trauer unterschiedlicher Kulturen

Präambel: Wir haben in der Bundesrepublik Deutschland eine mittlerweile gut etablierte Hospizbewegung, die sich in hervorragendem Maße den Bedürfnissen und besonderen Belangen sterbender Menschen annimmt. In deren Konzept ist die Einbeziehung freiwilliger Helferinnen und Helfer mindestens ebenso bedeutsam, wie die Wünsche des sterbenden Menschen und seiner Angehörige.

In einem anderen Bereich von gesellschaftlichem Miteinander steht in zunehmenden Maße die Etablierung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge und Migranten für die gesellschaftliche und soziale Integration in unserem Land.

Das Vereinsanliegen wäre es, nicht nur diese Willkommenskultur in unserem Lande mitzugestalten, um Menschen aus unterschiedlichen Ländern mitten unter uns zu begrüßen, sondern darüber hinaus anzuerkennen, dass auch eine respektvolle Abschiedskultur benötigt und etabliert werden soll, in dem mit achtungsvollem Blick die Andersartigkeit der verschiedenen Religionen und Kulturen ein Sterben in Würde ermöglicht. Dazu bedarf es einer Weiterentwicklung von bestehenden Strukturen in der Kompetenzentwicklung von haupt- und ehrenamtlichen Menschen, die im Kontakt mit sterbenden Menschen stehen. So kann durch die Art des Dialoges in der Öffentlichkeit für eine gegenseitige Anerkennung und für den Abbau von existierenden Vorurteilen geworben werden.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sterben in der Fremde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 63739 Aschaffenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen aus der Zielgruppe der Zuwanderer (Flüchtlinge und Migranten).
- (2) der Verein fördert die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen besonders im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements im ambulanten und stationären (Hospiz)-Bereich.
- (3) Der Verein ist unterstützend tätig für die Stärkung einer Anerkennungskultur für Asylbewerber, Flüchtlinge und Migranten. Er fördert somit kulturelle Toleranz im Sinne der Völkerverständigung
- (4) Der Verein hat zum Ziel, todkranken und sterbenden Menschen ein Sterben in Würde zu ermöglichen. Die Begleitung und Betreuung geschieht unabhängig von der sozialen Situation, dem religiösen Bekenntnis und der Herkunft des Sterbenden.
- (5) In die Betreuung und Begleitung eines sterbenden Menschen sind Angehörige und Freunde - gegebenenfalls über dessen Tod hinaus - einbezogen.
- (6) Der Verein fördert die offene Auseinandersetzung mit den Themen Sterben, Tod und Trauer, insbesondere die der Zuwanderer, die auf Unterstützung angewiesen sind, aufgrund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes, infolge einer lebensbedrohenden Diagnose.

§ 3 Verwirklichung des Zwecks

- (1) Der Satzungszweck (siehe § 2) wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken für die besonderen Anliegen von sterbenden Menschen innerhalb der betroffenen Zielgruppe, die als zusätzliche Themen die Heimatlosigkeit, die Sprachlosigkeit und kulturell bedingte

Unterschiede mitbringen. Eine Zusammenarbeit und Vernetzung mit regionalen Initiativen ist erstrebenswert.

2. Inhaltliche und organisatorische Unterstützung regionaler Gruppen (besonders neu gegründeter Gruppen) sowie deren Rechtsträger und Fördervereine.
3. die Durchführung von regionalen und bundesweiten Seminar- und Bildungsangeboten für Multiplikatoren (Haupt- und Ehrenamtlichen), sonstigen Interessierten, unter Miteinbeziehung des Engagements von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.
4. die Durchführung eigener Kursmanuale in der Vorbereitung zum Hospizbegleiter /in.
5. die Entwicklung von Konzepten, Methoden und Manualen zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und/oder Befähigungskurse zum Schwerpunkt: Interkulturelle Kompetenzentwicklung in der Hospizarbeit.
6. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zur Unterstützung der Hospizbewegung.
7. die Vermittlung und Koordination ausgebildeter „interkultureller Hospizbegleiter“ in entsprechende Kontexte.
8. Vermittlung und Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten für sterbende Menschen (z.B. Pflegeapartments).
9. Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ministerien , den Trägern der Kranken- und Pflegekassen, den Wohlfahrtsverbänden und allen weiteren Institutionen, die die Ziele der Hospizbewegung unterstützen, wie Bildungseinrichtungen, Kirchen, Kliniken, Krankenhäuser, Medien u.a.
10. Der Verein arbeitet bundesweit.

§ 4 Mildtätig- und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen fortwährend schädigt.
- (4) Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann der/die Betreffende binnen Monatsfrist ab Kenntnis der schriftlichen Begründung des Ausschlusses beim Vorstand Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung bescheidet dann den Ausschluss vereinsintern abschließend.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Daneben sind Spenden materieller und ideeller Art erwünscht

§ 9 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresverrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung- des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahren gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Verein darf projektgebundene und freie Rücklagen aus Geld- und Sachmittel bilden, um ein konkret geplantes zweckmäßiges Vorhaben finanzieren zu können.
- (5) Der Verein weist gegenüber dem Finanzamt nach, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit den Satzungsvorgaben übereinstimmt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Monaten unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Wenn die Mitglieder die mail-adresse hinterlegt haben, gilt auch die elektronische Übermittlung der Einladung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl der Kassenprüfer,
- c. die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- d. die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
- e. die Entlastung des Vorstandes,
- f. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- g. Satzungsänderungen.

§ 12 Der Vorstand

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstand besteht aus 4 Personen:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der/dem Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister
- d. dem Schriftführer

- (1) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b. die Bildung von Arbeitskreisen,
 - c. die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - d. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.
 - f. Entwicklung angemessener Richtlinien für die Personalführung, einschließlich Beschwerdeverfahren (interner Schlichtungsausschuss)
 - g. Veröffentlichung eines aussagekräftigen jährlichen Tätigkeitsberichts, der die Programmentwicklung, Tätigkeit des Vereins und die finanziellen Verhältnisse darstellt
- (2) Einstellung von Mitarbeiter/innen
- (3) Darüber hinaus können von der Mitgliederversammlung bis zu zwei stimmberechtigte Beisitzer gewählt werden.
- (4) Die/Der jeweilige Sprecherin bzw. Sprecher von Arbeitskreisen des Vereins werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Sie/Er hat beratende Funktion.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl ihre Ämter fort.
- (6) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine natürliche Person aus den Mitgliedern des Vereins in den Vorstand berufen (Kooptation). Für eine solche Vorstandsergänzungswahlsitzung ist der Vorstand auf entsprechenden Vorstandsbeschluss seiner Restmitglieder schriftlich mit Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Für die Niederschrift dieser Sitzung gilt §7(7) entsprechend.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens eine/r der Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 13 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
- (3) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
 - a. Caritas-Verband für den Main-Kinzig-Kreis e. V.
 - b. Arbeitsgemeinschaft Hospizdienst**
 - c. Im Bangert 4
 - d. 63450 Hanau ,
 - e. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 zu verwenden hat.
- (4) Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.09.2014 in Aschaffenburg beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften